

Verein

Österreichischer Fachverband für
akademische Sozialpädagogik

Statuten

Graz im September 2018

Österreichischer Fachverband für akademische Sozialpädagogik

Statuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Fachverband für akademische Sozialpädagogik" und fungiert umfassend als Berufsverband für akademische Sozialpädagogik bzw. Soziale Arbeit in Österreich.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck:

- Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- Der Berufsverband leistet einen Beitrag zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung hinsichtlich Teilhabe, Chancengleichheit, Solidarität, Gleichbehandlung, etc.
- Der Verein bzw. Berufsverband dient der Förderung und Vertretung der Anliegen und Interessen akademisch ausgebildeter SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen in Österreich.
- Der Verein informiert die interessierte Öffentlichkeit hinsichtlich der Tätigkeitsprofile und Aufgabenfelder von universitär bzw. akademisch ausgebildeten Fachkräfte im Feld der Sozialen Arbeit (Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit).
- Der Österreichische Fachverband für akademische Sozialpädagogik tritt für die berufspolitischen Interessen akademisch ausgebildeter SozialpädagogInnen ein (z.B. Titelschutz, kollektivvertragliche Verhandlungen, etc.).
- Der Verein steht für Sicherung und Steigerung der Qualität im praktischen sozialpädagogischen Handeln und bekennt sich zu seiner Forschungsorientierung.
- Der Verein mischt sich, im Sinne sozialpädagogischer Aufgaben(felder), ein, das heißt, er nimmt Stellung zu aktuellen sozialpolitischen Themen und dient als Sprachrohr für die AdressatInnen der Sozialen Arbeit.
- Der Berufsverband ist bestrebt regelmäßig Veranstaltungen zu sozialpädagogischen Themen zu organisieren und auszurichten (Tagungen, Seminare, Workshops, Vorträge, etc.).

- Bei Bedarf behält sich der Verein vor fachspezifische Arbeitskreise und Arbeitsgruppen zu installieren bzw. einzuberufen.
- Der Verein "Österreichischer Fachverband für akademische Sozialpädagogik" bekennt sich zu folgenden Begriffsbestimmungen und Definitionen zur Sozialpädagogik bzw. Sozialen Arbeit:
 - Die das Handlungsfeld beschreibende Begriffsbestimmung des Arbeitsbereiches Sozialpädagogik an der Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft:

„Die Sozialpädagogik umfasst eine Vielzahl von theoretischen Positionen, Interventionsformen und Einrichtungen. Sie bietet den Menschen zusätzliche Anregungen, soziale Unterstützung und Hilfestellungen bei der Gestaltung und Bewältigung des Lebensalltages“ (Universität Graz, Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Arbeitsbereich Sozialpädagogik 2012).

[abrufbar unter <http://erziehungs-bildungswissenschaft.uni-graz.at/de/institut/arbeitsbereich-sozialpaedagogik/sozialpaedagogik/lehre/>, Stand 23.09.2012]
 - Eine wissenschaftliche Perspektive von Lothar Böhnisch:

„Sozialpädagogik als Wissenschaft von den interaktiven Bedingungen und Chancen sozialer Hilfe bei Bewältigungs- und Integrationsproblemen in den verschiedenen Lebensaltern, sozialen Situationen und Kontexten“ (Böhnisch 1994, 213).

[Böhnisch, Lothar: Sozialpädagogisches Handeln als Grundlage sozialer Infrastruktur in den neuen Bundesländern. In: Univ. Dresden (Hg.): Wege entstehen beim Gehen. Dresden 1994, 213-224]
 - Die am (ausgegrenzten) Menschen orientierte Definition von Michael Bommes und Albert Scherr:

„Sozialer Arbeit [ist] als Zweitsicherung die Funktion der Bearbeitung der Exklusionsrisiken differenzierter Funktionssysteme mittels Exklusionsvermeidung (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsberatung), Inklusionsvermittlung (z.B. Bewährungshilfe, Heimerziehung), Inklusionssicherung (z.B. Jugendarbeit) und/oder Exklusionsbetreuung (z.B. Obdachlosenbetreuung, sowie Exklusionsverwaltung (z.B. Betreuung Arbeitsloser anlässlich von Massenarbeitslosigkeit) zugewiesen ...“ (Bommes/Scherr 1996, 110f).

[Bommes, Michael; Scherr, Albert: Soziale Arbeit als Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung, und/oder Exklusionsverwaltung. In: Merten; Sommerfeld; Koditek (Hg.): Sozialarbeitswissenschaft – Kontroversen und Perspektiven. Neuwied 1996, 93-119]
 - Die gesellschaftliche Ausrichtung nach dem Internationalen Berufsverband der Sozialarbeitenden:

„Soziale Arbeit ist eine Profession, die sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie Ermächtigungen und Befreiung von Menschen fördert, um ihr Wohlbefinden zu verbessern. Indem sie sich auf Theorien

menschlichen Verhaltens sowie sozialer Systeme als Erklärungsbasis stützt, interveniert Soziale Arbeit im Schnittpunkt zwischen Individuum und Gesellschaft. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die Soziale Arbeit von fundamentaler Bedeutung“ (IFSW 2000 zit. n. Staub-Bernasconi 2003, 20).

[Staub-Bernasconi, Silvia: Soziale Arbeit als (eine) „Menschenrechtsprofession“. In: Sorg, Richard (Hg.): Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft. Lit-Verlag. Hamburg, London 2003, S. 17-54]

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Berufs- und Titelschutz für universitär bzw. akademisch ausgebildete SozialpädagogInnen bzw. ProtagonistInnen der Sozialen Arbeit,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying: Vertretung des Arbeitsbereiches Sozialpädagogik nach außen,
 - c) Fort- und Weiterbildungen: Tagungen und Einzelveranstaltungen mit Vorträgen, Seminaren, Workshops für SozialpädagogInnen bzw. AkteurInnen der Sozialen Arbeit (und deren Studierende) , insbesondere für die Mitglieder des Vereins (§ 2),
 - d) Vernetzung und Kooperation mit relevanten Einrichtungen,
 - e) alle weiteren Aktivitäten, die den Vereinszielen dienen und nicht in Widerspruch zu diesen stehen,
 - f) Dokumentation und Evaluierung der geleisteten Arbeit.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Private Sponsoren
 - c) Spenden
 - d) Erlöse aus eigenen Tätigkeiten
 - e) Förderungen und Subventionen der öffentlichen Hand (Gemeinden, Stadt Graz, Land Steiermark, Bund etc.)

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur akademisch ausgebildete SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen sein bzw. jene, die sich voll an der professionellen Entwicklung der akademischen Sozialpädagogik und ihres Status beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind

solche, die den Verein ideell oder materiell fördern, ohne dazu jedoch ordentliche Mitglieder zu sein. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund hervorragender Leistungen für die akademische Sozialpädagogik vom Vorstand ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die die nötigen Voraussetzungen zur Erbringung der Tätigkeiten im Sinne des Vereines erfüllen. Der Erwerb der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft:

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeiten), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Das Leitungsorgan eines Vereines ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.

§ 8 Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Wahlvorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig).

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter – siehe Abs. 6) beschlussfähig, sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin. Mangels dieser führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Obmann/der Obfrau, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Kassier/der Kassierin, und höchstens 9 Mitgliedern, dem Obmann/der Obfrau und seiner StellvertreterIn, der SchriftführerIn und ihrer StellvertreterIn, der KassierIn und ihrer Stellvertreterin sowie drei Beiräten.

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands

einzuuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, in deren Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer StellvertreterIn oder mangels dieser vom ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte (wenigstens zwei) von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Bei zwei anwesenden Mitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/seine/ihr/ihre StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung des Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15 Art der Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten muss als ersten Schritt der Konfliktlösung Mediation in Anspruch genommen werden. Sollte eine Mediation erfolglos bleiben entscheidet das Vereinsschiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützigen sozialpädagogischen Organisationen und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.
- (4) Es darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.